Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold Az.: 52.0034/22/8.6.3.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die

**Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 3 c**

**des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Steinhagen GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Biogasanlage Queller Str. 75, 33803 Steinhagen und fällt unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beantragt wird die geänderte Dachausführung beim Fermenter und Gärrestebehälter 1 sowie der Entfall des Gasspeicherdaches für den Gärbehälter 2.

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Innerhalb der Anlage und des Anlagengeländes ändern sich die Abläufe nicht, die Gesamtmenge an gespeichertem Gas verändert sich nur geringfügig. Das Emissionsverhalten bleibt unverändert.

Von der Änderung geht keine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter aus. Erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter nicht erkennbar. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag Niemeyer